

EINLADUNG

Am **Donnerstag, dem 28. August 2014, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, die konstituierende öffentliche Sitzung des Integrationsrates der Stadt Baesweiler statt; zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Prof. Dr. Willi Linkens)
Bürgermeister

Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 06.03.2014
2. Wahl einer/eines Vorsitzenden des Integrationsrates sowie einer/eines 1. Stellvertreters/in und einer/eines 2. Stellvertreters/in
3. Einführung und Verpflichtung der Integrationsratsmitglieder
4. Bestellung einer Schriftführerin und einer Stellvertreterin
5. Geschäftsordnung für den Integrationsrat
6. Wahl von Mitgliedern in den Arbeitskreis Migrantenvertretungen der StädteRegion Aachen;
hier: Wahl von zwei Mitgliedern und je zwei Stellvertretern
7. Delegierten-Wahl für den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW - LAGA NRW
8. Delegierten-Wahl für die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates - LAGA NRW
9. Berufung von Vertretern in die Ausschüsse des Rates
10. Berufung einer Vertreterin/eines Vertreters in den Stadtteilbeirat
11. Empfehlungen des Landesintegrationsrates zur Regelung der Themen und Aufgaben für den Integrationsrat in der Gemeinde;
hier: Antrag des Integrationsrates auf Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler
12. Einrichtung muslimischer Bestattungsmöglichkeiten;
hier: Anregung des Vorstandes des Integrationsrates
13. Aufsatzwettbewerb 2015

14. Verwendung der restlichen finanziellen Mittel für das Jahr 2014 und der Mittel für das Jahr 2015
15. Sachstand Internationales Kinderfest und Familientag
16. Mitteilung der/des Vorsitzenden
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen von Integrationsratsmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 28.08.2014 / Punkt 2, der Tagesordnung)

Wahl einer/eines Vorsitzenden des Integrationsrates sowie einer/eines 1. Stellvertreters/in und einer/eines 2. Stellvertreters/in

Gemäß § 27 Abs. 7 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wählt der Integrationsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der noch zu beschließenden Geschäftsordnung wählt der Integrationsrat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung -wie bisher- einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden leitet gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 der noch zu beschließenden Geschäftsordnung des Integrationsrates der Altersvorsitzende.

Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Für die Durchführung der Wahlen gilt § 17 der Geschäftsordnung des Integrationsrates entsprechend.
Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimme. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beschlussvorschlag:


Der Integrationsrat wählt in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung

Herrn/Frau _____
zum/zur Vorsitzenden des Integrationsrates,

Herrn/Frau _____
zum/zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Integrationsrates,

Herrn/Frau _____
zum/zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Integrationsrates.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 28.08.2014 / Punkt 3, der Tagesordnung)

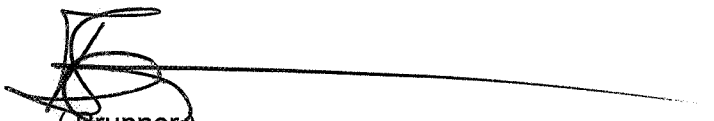
Einführung und Verpflichtung der Integrationsratsmitglieder

Die dem Integrationsrat angehörenden Mitglieder sind vor Beginn der Sitzung in ihre Aufgaben und ihr Amt einzuführen und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

“Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Gesetze beachte und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.”

Über die Verpflichtung wird eine besondere Niederschrift gefertigt, die von den verpflichteten Integrationsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 28.08.2014 / Punkt 4. der Tagesordnung)


Bestellung einer Schriftführerin und einer Stellvertreterin

1. Aufgrund des § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Baesweiler hat der Integrationsrat das Bestellungsrecht der Schriftführerin/des Schriftführers und ihrer/seiner Vertreterin/ihrer/seines Vertreters.
2. Ich schlage vor, die Schriftführung im Integrationsrat der Stadtangestellten Frau Christiane Hanek, im Falle ihrer Verhinderung der Stadtangestellten Nicole Froesch zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat bestellt die Stadtangestellte Frau Christiane Hanek zur Schriftführerin, im Fall ihrer Verhinderung die Stadtangestellte Nicole Froesch zu ihrer Stellvertreterin.

In Vertretung:


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 28.08.2014 / Punkt 5, der Tagesordnung)

Geschäftsordnung für den Integrationsrat

Gemäß § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung NRW regelt der Integrationsrat seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

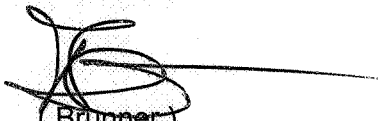
Der Integrationsrat soll sich mit dieser Geschäftsordnung ein Handlungskonzept geben, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf sicherzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt, die beigefügte Geschäftsordnung, die in Anlehnung an die entsprechende Mustergeschäftsordnung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes und die bisherige Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Baesweiler erarbeitet wurde, zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat stimmt der Geschäftsordnung zu.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN INTEGRATIONS RAT DER STADT BAESWEILER

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates

- § 1 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

II. Durchführung der Sitzungen des Integrationsrates

1. Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsrates
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

2. Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Wahlen
- § 18 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

3. Ordnung in den Sitzungen

- § 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 20 Ordnungsmaßnahmen
- § 21 Entzug der Sitzungsentzschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

III. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift

IV. Datenschutz

§ 24 Datenschutz

§ 25 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 26 Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -in der derzeit gültigen Fassung- hat der Integrationsrat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 28.08.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates

§ 1

Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder des Integrationsrates, den Bürgermeister und die Beigeordneten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll nach Möglichkeit eine Beschlussempfehlung der Verwaltung ausgesprochen werden.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag mit den dazugehörigen Beratungsunterlagen abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei einzurechnen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner nach Benehmen mit dem Bürgermeister die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsrates unterrichtet der Vorsitzende die Öffentlichkeit in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder des Integrationsrates, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des Integrationsrates, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

II. Durchführung der Sitzungen des Integrationsrates

1. Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich, soweit nicht für einzelne Angelegenheiten aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Einzelner geboten ist, dass sie in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten. Über sie wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Das Gleiche gilt für die Begründung, Beratung und Entscheidung eines Antrages auf Überweisung eines Tagesordnungspunktes der nichtöffentlichen Sitzung in die öffentliche Sitzung.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Für die Durchführung der Wahlen gilt § 17 entsprechend.
- (2) Der Integrationsrat kann den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der Altersvorsitzende.
- (4) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9

Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

- (3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen des Integrationsrates in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Integrationsrat Stellung zu nehmen.

2. Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 1 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschieb dulden oder die von äußerster Dringlichkeit (§ 48 Abs. 1 GO NRW) sind. Der Beschluss des Integrationsrates ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsrates nicht gestellt, stellt der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Der Bürgermeister oder der von ihm benannte Mitarbeiter ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Ein Mitglied des Integrationsrates sowie die nach § 10 Teilnahmberechtigten dürfen höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Verweisung an den Rat, einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt (§ 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und 4).
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

- (2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Wahlen

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimme. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18

Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des Integrationsrates beantwortet werden sollen, sind dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.

- (3) In außergewöhnlich dringenden Fällen können mündliche Anfragen über Gemeindeangelegenheiten am Schluss der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sitzung gestellt werden. Sie dürfen sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Integrationsratssitzung beziehen. Sie sind ebenfalls knapp und sachlich zu formulieren.
- (4) Die Antwort kann mündlich gegeben, mit der Sitzungsniederschrift zugestellt oder in der nächsten Integrationsratssitzung erteilt werden.
- (5) Eine Aussprache findet nicht statt.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der § 20 und 21 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung des Integrationsrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Integrationsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung des Integrationsrates zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Einem Sitzungsteilnehmer, der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 21

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Mitglied des Integrationsrates, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Integrationsrates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Mitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Integrationsratssitzungen ausgeschlossen werden.

§ 22

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 4 und § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist dem Betroffenen zuzustellen.

III. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23

Niederschrift

- (1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Der Schriftführer und sein Stellvertreter wird vom Integrationsrat bestellt. Soll ein Bediensteter der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des **Integrationsrates** sowie den nach § 10 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

IV. Datenschutz

§ 24

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 25

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 26

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 02.03.2010 außer Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 28.08.2014 / Punkt 6, der Tagesordnung)

Wahl von Mitgliedern in den Arbeitskreis der kommunalen Migrantenvertretungen in der StädteRegion Aachen;

hier: Wahl von zwei Mitgliedern und je zwei Stellvertretern

Nach den Wahlen zu den kommunalen Integrationsräten muss sich der Arbeitskreis der kommunalen Migrantenvertretungen in der StädteRegion Aachen neu konstituieren.

Dem Arbeitskreis auf StädteRegionsebene sollen von jedem Integrationsrat der einzelnen Kommunen zwei stimmberechtigte Mitglieder angehören. Aufgrund dessen sind auch zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat wählt

Frau/Herrn _____
als Delegierte/n,


Frau/Herrn _____
als Delegierte/n,

Frau/Herrn _____
als Stellvertreter/in,

Frau/Herrn _____
als Stellvertreter/in,

in den Arbeitskreis der kommunalen Migrantenvertretungen in der StädteRegion Aachen.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 28.08.2014 / Punkt 7, der Tagesordnung)

Delegierten-Wahl für den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW - LAGA NRW

Mit Beschluss des Ausschusses für Jugend und Soziales vom 19.11.1996 wurde der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Nordrhein-Westfalen bestimmt und vom Stadtrat in der Sitzung am 17.12.1996 beschlossen. Diese Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates von Juni 2010 in Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen -LAGA NRW- umbenannt worden.

Der Integrationsrat kann daher einen Delegierten und einen Stellvertreter in den Hauptausschuss entsenden.

Es ist erforderlich, dass der Integrationsrat einen Delegierten und einen Stellvertreter für den Hauptausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft wählt.

Beschlussvorschlag:


Der Integrationsrat wählt;

Frau/Herrn _____
als Delegierte/n,

Frau/Herrn _____
als Stellvertreter/in

in den Hauptausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen -LAGA NRW -.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 28.08.2014 / Punkt 8 der Tagesordnung)

Delegierten-Wahl für die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates - LAGA NRW

Mit Beschluss des Ausschusses für Jugend und Soziales vom 19.11.1996 wurde der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Nordrhein-Westfalen bestimmt und vom Stadtrat in der Sitzung am 17.12.1996 beschlossen. Diese Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates von Juni 2010 in Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen -LAGA NRW- umbenannt worden.

Der Integrationsrat kann einen Delegierten und einen Stellvertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der vom Integrationsrat repräsentierten ausländischen Einwohner.

Der Integrationsrat der Stadt Baesweiler repräsentiert bis zu 5.000 ausländische Einwohner und kann daher einen Delegierten mit Stimmrecht zur Mitgliederversammlung entsenden. Für den Vertretungsfall ist ein Stellvertreter zu wählen.

Es besteht daher das Erfordernis, dass der Integrationsrat einen Delegierten und einen Stellvertreter für die Mitgliederversammlung wählt.

Beschlussvorschlag:

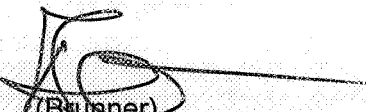
Der Integrationsrat wählt;

Frau/Herrn _____
als Delegierte/n,

Frau/Herrn _____
als Stellvertreter/in

in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen -LAGA NRW -.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 28.08.2014 / Punkt **g**, der Tagesordnung)

Berufung von Vertretern in die Ausschüsse des Rates

Der Stadtrat der Stadt Baesweiler hat sich in der Sitzung am 17.06.2014 mit der Besetzung der Ausschüsse beschäftigt. Gemäß § 58 Abs. 4 GO NW können volljährige sachkundige Einwohner den Ausschüssen als Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Sie haben kein Stimmrecht. In der zurückliegenden Wahlperiode sind für den Ausschuss für Jugend und Soziales, für den Bau- und Planungsausschuss, den Schulausschuss, den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung sowie den Ausschuss für Verkehr und Umwelt jeweils ein vom Integrationsrat benannter sachkundiger Einwohner gewählt worden.

Die Verwaltung hat dem Stadtrat empfohlen, auch weiterhin Vertreter des Integrationsrates mit beratender Funktion als sachkundige Einwohner in folgende Ausschüsse zu wählen:

1. Schulausschuss,
2. Kultur- und Partnerschaftsausschuss,
3. Verkehrs- und Umweltausschuss,
4. Bau- und Planungsausschuss und
5. Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

Der Integrationsrat wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Baesweiler vom 17.06.2014 gebeten, geeignete Personen als sachkundige Einwohner für die vorgenannten Ausschüsse zu bestimmen. Die sachkundigen Einwohner müssen nicht zwingend dem Integrationsrat angehören, müssen jedoch volljährig sein und in der Stadt Baesweiler wohnen (§ 58 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 21 Abs. 1 GO NRW). Diese Vorschläge werden dem Rat für seine nächste Sitzung unterbreitet. Auf Vorschlag des Integrationsrates sollen dann die sachkundigen Einwohner vom Rat gewählt werden.

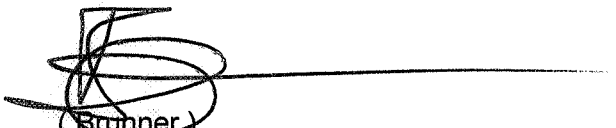
Der Rat bestellt sodann die ihm benannten sachkundigen Einwohner zu Mitgliedern der im Einzelnen zu benennenden Ausschüsse.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Baesweiler, nachfolgend genannte Personen zu sachkundigen Einwohnern zu bestellen, und zwar

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Schulausschuss | Herrn/Frau _____ |
| | Vertreter/in | Herrn/Frau _____ |
| 2. | Ausschuss für Kultur, Partnerschaft,
Sport und Vereinsförderung | Herrn/Frau _____ |
| | Vertreter/in | Herrn/Frau _____ |
| 3. | Verkehrs- und Umweltausschuss | Herrn/Frau _____ |
| | Vertreter/in | Herrn/Frau _____ |
| 4. | Bau- und Planungsausschuss | Herrn/Frau _____ |
| | Vertreter/in | Herrn/Frau _____ |
| 5. | Ausschuss für Jugend, Familie,
Senioren und Soziales | Herrn/Frau _____ |
| | Vertreter/in | Herrn/Frau _____ |

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 28.08.2014 / Punkt ^{10,} der Tagesordnung)

Berufung einer Vertreterin/eines Vertreters in den Stadtteilbeirat

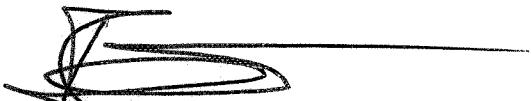
In der Sitzung des Stadtteilbeirates vom 20.05.2010 wurde auf Vorschlag des Integrationsrates beschlossen, einen Vertreter des Integrationsrates der Stadt Baesweiler als stimmberechtigtes Mitglied in den Stadtteilbeirat für das Projekt "Soziale Stadt Setterich-Nord" aufzunehmen.

Infolgedessen muss aus dem neuen Integrationsrat ein stimmberechtigter Vertreter/eine stimmberechtigte Vertreterin für den Stadtteilbeirat des Projektes "Soziale Stadt Setterich-Nord" gewählt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat bestellt Frau/Herrn _____ als stimmberechtigtes Mitglied für den Stadtteilbeirat des Projektes "Soziale Stadt Setterich-Nord".

In Vertretung



(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 28.08.2014 / Punkt // der Tagesordnung)

Empfehlungen des Landesintegrationsrates zur Regelung der Themen und Aufgaben für den Integrationsrat in der Gemeinde;

hier: Antrag des Integrationsrates auf Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler

Auf Grundlage eines Musterantrages des Landesintegrationsrates zur Regelung der Themen und Aufgaben für den Integrationsrat in der Gemeinde (vgl. Anlage 1) wurde in der Sitzung des Integrationsrates am 06.03.2014 ein Beschlussvorschlag zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler seitens des Integrationsratsvorstandes unterbreitet.

Entsprechend dem Musterantrag hatte der Vorstand des Integrationsrates vorgeschlagen, den Rat der Stadt Baesweiler zu bitten, die Regelungen für den Integrationsrat in der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler wie folgt aufzunehmen:

- Hauptsatzung § XX:

„Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

Dem Integrationsrat wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Arbeitsschwerpunkte des gem. § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen betriebenen Kommunalen Integrationszentrums.
- Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel
 - für die Arbeit von Interkulturellen Zentren und anderen anerkannten Einrichtungen der Integrationsarbeit, Vereinen und Initiativen, die in der Migrations- und Integrationsarbeit tätig sind,
 - für Integrationsprojekte (auch für EU-, Bundes- und Landesprojekte),
 - für Antirassismusprojekte.
- Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten (Konzept zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft) und Interkulturelles Maßnahmenprogramm einschließlich Flüchtlingspolitik.
- Maßnahmen der interkulturellen Öffnung der Verwaltung
 - durch Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit

Migrationshintergrund,
- durch Schulung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten.

- Maßnahmen zur Potentialförderung, wie z.B. der natürlichen Mehrsprachigkeit und Mehrkulturalität.“

- Hauptsatzung § XX:

„Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.“

Als Begründung für den Antrag wurde darauf verwiesen, dass § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit dem Gesetz zur „Weiterentwicklung der politischen Partizipation und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ überarbeitet und im Landtag am 18.12.2013 beschlossen wurde. Danach müsste die Hauptsatzung der Stadt Baesweiler gemäß den neuen Regelungen des § 27 GO NRW entsprechend angepasst werden.

Hierzu nahm die Verwaltung zum damaligen Zeitpunkt wie folgt Stellung:

Mit der Änderung des § 27 Abs. 8 GO NRW ist seitens des Gesetzgebers eine verbesserte Kooperation zwischen Rat und Integrationsrat beabsichtigt. In der dazugehörigen Begründung des Gesetzentwurfes (vgl. Landtagsdrucksache 16/3967, Seite 30) ist hierzu ausgeführt:

„Der Aufgabenbereich des Integrationsrates bleibt gegenüber dem bisherigen Aufgabenbereich unverändert. Der Integrationsrat hat eine umfassende Befassungskompetenz für alle Angelegenheiten der Gemeinde. Die Praxis hat gezeigt, dass Integrationsgremium und Rat nicht in allen Kommunen reibungslos zusammenwirken. Im Sinne einer verbesserten Kooperation bestimmt Satz 1 des Gesetzentwurfs deshalb, dass sich Rat und Integrationsrat darüber abstimmen sollen, welche Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde anstehen. Durch diese Abstimmung soll das gegenseitige Einbinden in Entscheidungsprozesse gefördert und sichergestellt werden, ohne dass eine Eingrenzung des Betätigungsfeldes erfolgt. Unabhängig von dieser Abstimmung kann sich der Integrationsrat weiterhin mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.“

Diesen Ausführungen kann entnommen werden, dass sich an der grundsätzlichen Befassungskompetenz des Integrationsrates durch die Gesetzesänderung nichts geändert hat. Der Gesetzgeber möchte durch die Ergänzung des § 27 Abs. 8, Satz 1, GO NRW jedoch erreichen, dass eine stärkere gegenseitige Einbindung in Entscheidungsprozesse erfolgt. Wie diese Abstimmung letztlich erfolgen soll, hat der Gesetzgeber dabei offen gelassen, sodass hierzu eine Regelung in der jeweiligen Gemeinde zu treffen ist. Mangels gesetzlicher Vorgaben ist es dabei grundsätzlich dem Rat überlassen, wie die gesetzlich geforderte Abstimmung zwischen Rat und Integrationsrat zu erfolgen hat.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Rat gemäß § 27 Abs. 10 Satz 2 GO NRW nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen kann, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann. Eine weitere Übertragung von Entscheidungskompetenzen ist seitens des Gesetzes allerdings nicht vorgesehen.

Die Verwaltung erwartete, dass hinsichtlich der künftigen Abstimmung zwischen Rat und

Integrationsrat eventuell auch ein Regelungsvorschlag in der Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen erfolgen wird, die sodann als Vorlage für die Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler hätte dienen können. Die Verwaltung hatte vor diesem Hintergrund folgenden Beschlussvorschlag unterbreitet:

„Der Integrationsrat bittet den Rat der Stadt Baesweiler, die Regelungen für den Integrationsrat in der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler nach der anstehenden Kommunalwahl - gegebenenfalls auf Grundlage der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen - an die neuen Regelungen des § 27 GO NRW anzupassen.“

Diesem Beschlussvorschlag ist der Integrationsrat allerdings nicht gefolgt, sondern hat mit 3 Enthaltungen den Beschluss entsprechend dem oben zitierten Muster des Landesintegrationsrates gefasst und den Rat gebeten, die Regelungen für den Integrationsrat in der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler nach der anstehenden Kommunalwahl gemäß dem oben zitierten Musterantrag zu ändern.

Entgegen der ursprünglichen Erwartung der Verwaltung ist seitens des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen kein Regelungsvorschlag zur inhaltlichen Abstimmung zwischen Rat und Integrationsrat in die Musterhauptsatzung aufgenommen worden. Vielmehr wurde die Musterhauptsatzung in § 7 (Integrationsrat) allein um die Möglichkeit ergänzt, für die Mitglieder des Integrationsrates Stellvertreter/innen zu wählen. Diese Möglichkeit wurde zwischenzeitlich auf Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 17.06.2014 in der Hauptsatzung ergänzt.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich - auch auf Grund von rechtlichen Bedenken gegen die (kommunalverfassungs-)rechtliche Zulässigkeit der beantragten Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Integrationsrat - den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen um Stellungnahme zu dem Musterantrag des Landesintegrationsrates gebeten. Die nunmehr vorliegende Stellungnahme ist als Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügt. Dort heißt es u.a.: „Entscheidungskompetenz hat der Integrationsrat jedoch nicht für eigene Aufgaben erhalten.“ Ferner wird auf eine in der Anlage 3 beiliegende Kleine Anfrage aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen (Drs.: 14/9642) Bezug genommen. Dort heißt es: „Auch diese Gremien (gemeint sind Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss) haben ... lediglich Beratungskompetenz. Denn auch die direkt in den Integrationsrat bzw. den Integrationsausschuss gewählten Mitglieder werden nicht „vom Volke“ im Sinn des Art. 20 Abs. 2 GG gewählt. Integrationsrat wie Integrationsausschuss dürfen deshalb keine Staatsgewalt ausüben.“ Vor diesem Hintergrund dürfte der Antrag des Integrationsrates auf Übertragung bestimmter Entscheidungskompetenzen auf den Integrationsrat als (kommunalverfassungs-)rechtlich bedenklich bzw. nicht zulässig zu bewerten sein.

Ergänzend möchte die Verwaltung auf Folgendes hinweisen:

Zum Entwurf der Haushaltssatzung kann bereits auf Grund der Regelungen in § 80 Abs. 3 GO NRW jeder Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen erheben. Ein separates, gesetzlich nicht vorgesehenes spezielles Mitberatungsrecht des Integrationsrates über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen, erscheint daher entbehrlich, zumal die Mitglieder des Integrationsrates über § 80 Abs. 3 GO NRW als Einwohner/Abgabepflichtige ein die gesamte Haushaltssatzung umfassendes Einwendungsrecht haben.

Hinsichtlich der Arbeitsschwerpunkte des Kommunalen Integrationszentrums ist darauf

hinzuweisen, dass diese Kommunalen Integrationszentren nach dem erwähnten § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen in Kreisen und kreisfreien Städten gefördert werden. Dementsprechend wird das Kommunale Integrationszentrum durch die StädteRegion Aachen betrieben. Insofern kann der Integrationsrat zu den Arbeitsschwerpunkten des städteregionalen Kommunalen Integrationszentrums natürlich Empfehlungen abgeben. Eine diesbezügliche Entscheidungsbefugnis kann insofern allerdings nicht begründet werden. Die in den Arbeitskreis Migrantenvvertretungen der StädteRegion Aachen entsendeten Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Baesweiler können zudem in diesem Gremium Einfluss auf die Arbeitsschwerpunkte des Kommunalen Integrationszentrums der StädteRegion Aachen nehmen.

Entscheidungen über Bewilligungen für Zuschüsse von Vereinen und Initiativen in der Integrationsarbeit sind in Baesweiler dem Ausschuss für Jugend und Soziales übertragen. Eine Übertragung dieser Entscheidungskompetenz auf den Integrationsrat dürfte auf Grund der Regelung des § 42 Abs. 2 GO NRW ausgeschlossen sein, wonach der Rat Entscheidungen zwar auf Ausschüsse (und/oder den Bürgermeister), nicht aber auf den Integrationsrat übertragen kann. Gleiches dürfte für die beantragte Entscheidungsbefugnis zu Interkulturellen Grundsatzangelegenheiten gelten.

Im Hinblick auf die beantragten Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung (Erhöhung des Anteiles der Beschäftigten mit Migrationshintergrund, Schulungen zur interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten usw.) ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Personalauswahl der Stadtverwaltung sich seit jeher nach dem Prinzip der Chancengleichheit aller Einwohnerinnen und Einwohner mit und ohne Migrationshintergrund richtet. Bei der Auswahl der Bewerber, die zu einem Vorstellungsgespräch bzw. Einstellungstest eingeladen werden, werden dabei stets die Kriterien der Befähigung und fachlichen Eignung -unabhängig von der Herkunft- zugrunde gelegt. Diesem Prinzip wird bei den Einstellungsverfahren der Stadtverwaltung Baesweiler bereits seit langem Rechnung getragen. Allerdings fallen die Entscheidungskompetenzen im Zusammenhang mit der Personalauswahl in die (ausschließliche) Zuständigkeit des Bürgermeisters (vgl. §§ 62 Abs. 1, 73 Abs. 2 und 3 GO NRW), sodass diese ebenfalls nicht auf den Integrationsrat übertragen werden können.

Selbstverständlich kann sich der Integrationsrat mit den oben genannten Angelegenheiten und darüber hinaus mit allen (anderen) Angelegenheiten der Gemeinde befassen (§ 27 Abs. 8 Satz 2 GO NRW). Von dieser „Befassungskompetenz“ zu unterscheiden ist allerdings die gesetzlich nicht vorgesehene Möglichkeit der eigenständigen abschließenden Entscheidungskompetenz in den genannten Angelegenheiten, die - wie oben dargelegt – auf kommunalverfassungsrechtliche Bedenken stößt.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit, hat der Rat der Stadt Baesweiler bereits in der Sitzung am 14.12.2010 beschlossen, dass dem Integrationsrat zur eigenständigen Finanzierung der Kosten zur Gestaltung einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, etc.) im Sinne der Förderung des friedlichen Miteinanders aller Bevölkerungsgruppen in Baesweiler wird ein Betrag in Höhe von 500,00 € aus den bei Produkt 05-02-01 unter Sachkonto 543107 bereitstehenden Mitteln ab dem Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung gestellt wird.

Die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden mit dem für die Angelegenheiten des Integrationsrates zuständigen Mitarbeiter innerhalb der Stadtverwaltung gemeinsam

koordiniert und abgesprochen. Der zuständige Mitarbeiter verwaltet den Etat. Diese Mittel dürfen nicht für die Werbung und Ziele von bestimmten im Integrationsrat vertretenen Interessengruppen, insbesondere im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen zum Integrationsrat, sondern stets nur für die Belange des gesamten Integrationsrates Verwendung finden (Neutralität der Mittelverwendung). Insofern besteht bereits jetzt die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

Zudem werden die allgemein zur Förderung der Integrationsarbeit im Haushalt der Stadt Baesweiler bereitstehenden Mittel zu einem erheblichen Teil für gemeinsam mit dem Integrationsrat geplante und durchgeführte Veranstaltungen und Maßnahmen (z.B. Internationales Kinderfest) aufgewendet und Anregungen und Ideen des Integrationsrates aufgenommen. Sowohl im Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales als auch im Stadtteilbeirat ist jeweils ein Mitglied des Integrationsrates vertreten. Hierdurch wird aus Sicht der Verwaltung sichergestellt, dass bei der Förderung von Projekten und Maßnahmen der Integrationsrat, vertreten durch das jeweilige Mitglied in den o. g. Gremien, die Möglichkeit hat, hierzu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Anregungen und Bedenken zu äußern. Des Weiteren steht es dem Integrationsrat jederzeit frei, entsprechende Empfehlungen zur Förderung von bestimmten Projekten, die aus seiner Sicht förderungswürdig sind, an die entsprechenden Gremien auszusprechen.

Um dem Anliegen des Integrationsrates Rechnung zu tragen, die Hauptsatzung der Stadt Baesweiler an die neuen Regelungen des Gesetzes zur „Weiterentwicklung der politischen Partizipation und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ anzupassen, möchte die Verwaltung aufgrund der oben dargestellten Rechtslage einen (Kompromiss-)Vorschlag unterbreiten. Daher schlägt die Verwaltung vor, dem Rat der Stadt Baesweiler zu empfehlen, die Hauptsatzung hinsichtlich der Zuständigkeiten und Befugnisse des Integrationsrates wie folgt anzupassen (Änderungen gegenüber der jetzigen Fassung sind unterstrichen):

„§ 7 Integrationsrat

(1) Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet. Der Integrationsrat der Stadt Baesweiler besteht aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt.

(2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, befassen und Vorschläge sowie Anregungen an die entscheidungsbefugten Gremien der Stadt Baesweiler unterbreiten. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von drei Monaten, spätestens in der nächsten anstehenden Sitzung des Gremiums damit befassen.

(3) Der Integrationsrat soll in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, informiert und vor der Beschlussfassung durch das entscheidungsbefugte Gremium beteiligt werden.

(4) Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, etc.) im Rahmen der seitens des Rates hierzu bereit gestellten Mittel. Diese Mittel dürfen nicht für die Werbung und Ziele von bestimmten im

Integrationsrat vertretenen Interessengruppen, insbesondere im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen zum Integrationsrat, sondern stets nur für die Belange des gesamten Integrationsrates Verwendung finden (Neutralität der Mittelverwendung).

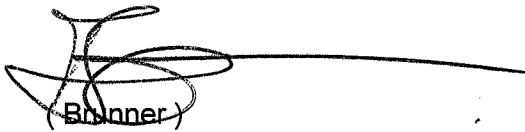
(5) Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in Angelegenheiten, die die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, zuweisen.“

Die Verwaltung hofft, dass mit diesem Vorschlag ein tragfähiger Kompromiss gefunden wurde, der die Zustimmung des Integrationsrates findet.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat beschließt, dem Rat der Stadt Baesweiler zu empfehlen, § 7 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler gemäß dem oben gemachtem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.

In Vertretung


Brunner
Beigeordneter

Anlage 1

Helmholtzstraße 28 • D-40215 Düsseldorf
Tel. 0211-994160 • Fax 0211-9941615
info@landesintegrationsrat-nrw.de
www.landesintegrationsrat-nrw.de

Landesintegrationsrat

NRW



Empfehlungen des Landesintegrationsrates zur Regelung der Themen und Aufgaben für den Integrationsrat in der Gemeinde

Zuständigkeiten des Integrationsrates – Änderung der Hauptsatzung der Stadt XXXXX

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat bittet den Rat die Regelungen für den Integrationsrat in der Hauptsatzung der Stadt XXXX wie folgt aufzunehmen:

• Hauptsatzung § XX:

„Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

Dem Integrationsrat wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Arbeitsschwerpunkte des gem. § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen betriebenen Kommunalen Integrationszentrums in XXXX
- Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel
 - für die Arbeit von Interkulturellen Zentren und anderen anerkannten Einrichtungen der Integrationsarbeit, Vereinen und Initiativen, die in der Migrations- und Integrationsarbeit tätig sind,
 - für Integrationsprojekte (auch für EU-, Bundes- und Landesprojekte),
 - für Antirassismusprojekte.
- Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten (Konzept zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft) und Interkulturelles Maßnahmenprogramm einschließlich Flüchtlingspolitik.
- Maßnahmen der interkulturellen Öffnung der Verwaltung
 - durch Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund,
 - durch Schulung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten.
- Maßnahmen zur Potentialförderung, wie z.B. der natürlichen Mehrsprachigkeit und Mehrkulturalität.“

• Hauptsatzung § XX:

„Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.“

Begründung:

Der § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde mit dem Gesetz zur „Weiterentwicklung der politischen Partizipation und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ überarbeitet und im Landtag am 18.12.2013 beschlossen.

Die Hauptsatzung der Stadt XXXXX ist gemäß den neuen Regelungen des § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsprechend anzupassen.

Ziel der Novellierung ist eine Weiterentwicklung und Stärkung der Arbeit der Integrationsräte.

§ 27, Abs. 8 „Integration GO fordert dazu auf:

„Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.“



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

☒ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

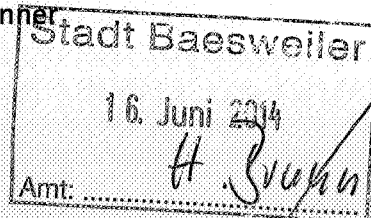
Aktenzeichen: I/2 020-08-27 wel/Da

Ansprechpartnerin:

Hauptreferentin Anne Wellmann

Durchwahl 0211 • 4587-226

Stadt Baesweiler
Herrn Beigeordneten Brunner
Postfach 11 80
52490 Baesweiler



12. Juni 2014

E: 18.06.2014

**Musterantrag des Landesintegrationsrates zur Änderung der Hauptsatzung;
Ihr Schreiben vom 08.05.2014**

Sehr geehrter Herr Brunner,

vielen Dank für die Übersendung der Empfehlungen des Landesintegrationsrates zur Regelung der Themen und Aufgaben für den Integrationsrat in der Gemeinde. Uns waren diese Empfehlungen bisher nicht bekannt. Auf Nachfrage beim Ministerium für Inneres und Kommunales hat es auch keine Abstimmungen mit dem Innenministerium gegeben.

Zu den Empfehlungen selbst ist festzustellen, dass die dem Integrationsrat darin eingeräumten Kompetenzen aus unserer Sicht nicht ohne Weiteres von den gesetzlichen Regelungen gedeckt sind. Der Integrationsrat ist nach der Regelung des § 27 GO ein beratendes Gremium.

Die mit Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 16/3967) vorgenommenen Änderungen in § 27 GO haben nicht zu einer Erweiterung des Aufgabenbereichs des Integrationsrates im Vergleich zum bisherigen Aufgabenbereich geführt (vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 16/3967 S. 30). Der Integrationsrat hat eine umfassende Befassungskompetenz für „alle Angelegenheiten der Gemeinde“. Im Sinne einer verbesserten Kooperation regelt § 27 Abs. 8 S. 1 GO nunmehr, dass Rat und Integrationsrat sich darüber abstimmen sollen, welche Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde anstehen. Durch diese Abstimmung soll das gegenseitige Einbinden in Entscheidungsprozesse gefördert und sichergestellt werden, ohne dass eine Eingrenzung des Betätigungsfeldes erfolgt bzw. die Kompetenzen erweitert wurden. Entscheidungskompetenz hat der Integrationsrat jedoch nicht für eigene Aufgaben erhalten.

Auch sah bereits der bisherige § 27 Abs. 10 GO vor, dass der Integrationsrat die Möglichkeit hat, innerhalb eines vom Rat festgelegten Rahmens über ihm zugewiesene Mittel zu entscheiden. Auch hier hat es keine Erweiterung der Kompetenzen gegeben. Diese Mittel sind solche, die für die Aufgabenerfüllung des Integrationsrates eingesetzt werden müssen. Dies gilt beispielsweise für eine eigene Öffentlichkeitsarbeit. Auch kann der Rat den Rahmen festlegen, in dem der Integrationsrat Aktivitäten in der Gemeinde entfalten kann oder nach Leitlinien des Rates über die Förderung von Projekten entscheiden kann.

Zur näheren Information verweisen wir auf eine kleine Anfrag vom 3.8.2009, die nach wie vor so gelten dürfte.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Leitlinien des Landesintegrationsrat aus unserer Sicht zu weitgehend sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wellmann'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

(Anne Wellmann)

03.08.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3455 vom 1. Juli 2009
der Abgeordneten Andrea Ursula Asch GRÜNE
Drucksache 14/9515

Politische Entscheidungskompetenzen von Migrantinnen und Migranten auf kommunaler Ebene

Der Innenminister hat die Kleine Anfrage 3455 mit Schreiben vom 31. Juli 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern gibt es in Deutschland kein kommunales Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten, sondern nur für EU-Bürgerinnen und Bürger. Eine Verfassungsänderung die es ermöglicht, das kommunale Wahlrecht auch auf Drittstaatsangehörige auszuweiten, wird durch die CDU verhindert. Sie hatte bereits 1990 ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts erwirkt, das damals die Einführung eines kommunalen Wahlrechts in den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein verhinderte.

Das damalige Urteil basierte auf dem Grundsatz, dass Artikel 20, Absatz 2 Grundgesetz, "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus", alleine das deutsche Volk meint. Dieser Grundsatz wurde später durch europäisches Recht insofern durchbrochen, als Bürgerinnen und Bürger der europäischen Union das aktive und passive kommunale Wahlrecht erhielten. Dies eröffnet - zumindest theoretisch - sogar die Möglichkeit, dass in den kommunalen Parlamenten EU-Bürgerinnen und Bürger eine Mehrheit bilden und somit Staatsgewalt ausüben.

Das am 24. Juni 2009 im Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedete "Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden"(Drucksache 14/8883) begründet die bloße Beratungskompetenz von Integrationsräten und -ausschüssen mit der Mitgliedschaft von Ausländern in diesen Gremien. Sie seien daher nicht berechtigt, Staatsgewalt auszuüben. Die einleitenden Absätze dieser Anfrage haben bereits verdeutlicht, dass diese Aussage sachlich falsch ist. Das Gesetz will aber eben wegen der Mitgliedschaft von Ausländern die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten vom Rat auf einen Integrationsaus-

Datum des Originals: 31.07.2009/Ausgegeben: 05.08.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

schluss verhindern (Seite 20 oben). Selbiges gilt für die Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf Integrationsräte. Damit würden Zuständigkeiten des Rates gemäß § 41 Gemeindeordnung jedoch eingeschränkt. Eine solche Einschränkung erscheint rechtlich höchst fragwürdig, da § 41 Gemeindeordnung sehr deutlich macht, welche Übertragungen von Entscheidungskompetenzen nicht möglich sind. Darin ist jedoch die Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf eine kommunale Migrantenvertretung nicht ausgeschlossen. Der Gesetzentwurf weist weitere rechtlich fragwürdige Passagen auf. So wurde in den parlamentarischen Beratungen zwar mündlich darauf hingewiesen, dass ein neu gewählter Rat darüber entscheiden soll, ob ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet werden soll. Allerdings findet diese politische Meinung in der Formulierung des neu beschlossenen § 27 GO, hier Absatz 2, Satz 2, keine gesetzgeberische Grundlage. Ein expliziter Ausschluss einer Beschlussfassung des alten Rates über die Frage, ob abweichend vom Regelmodell Integrationsrat ein Integrationsausschuss gebildet werden soll, ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus seiner Begründung.

1. Welche Zuständigkeiten darf der Rat auf einen Integrationsrat übertragen, welche darf er nicht übertragen?

Der Rat darf dem Integrationsrat bzw. dem Integrationsausschuss keine Aufgaben zuweisen, die die Ausübung von Staatsgewalt zum Inhalt haben oder erfordern.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Integrationsrates ist durch § 27 Abs. 8 Satz 1 GO NRW gesetzlich wie folgt festgelegt:

„Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.“

Diesen Zuständigkeitsbereich - „alle Angelegenheiten der Gemeinde“ - kann der Rat nicht verändern.

Innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs hat der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss die Aufgabe, den Rat zu beraten § 27 Abs. 8 Satz 1: „befassen“; § 27 Abs. 8 Sätze 2 und 3; § 27 Abs. 9 GO NRW.

Für den Ausländerbeirat gemäß § 27 GO NRW - vor dessen Änderung durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 - war offenkundig und unumstritten, dass dieser lediglich Beratungskompetenz hat.

Entscheidungskompetenzen durften dem Ausländerbeirat nicht übertragen werden, weil „alle Staatsgewalt ... vom Volke“ ausgeht (Art 20 Abs. 2 Satz 1 GG) und nur „vom Volke ... durch besondere Organe ... der vollziehenden Gewalt ...ausgeübt“ werden darf (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG).

„Staatsgewalt“ bedeutet „alles amtliche Handeln mit Entscheidungscharakter einschließl. des behördeninternen Handelns, das die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben schafft (BVerfGE 93,37/68), die Wahrnehmung von Mitentscheidungsbefugnissen und die Ausübung von Vorschlagsrechten (BVerfGE 107,59/87), nicht aber bloß vorbereitende und rein konsultative Tätigkeiten (BVerfGE 83,60/73 f.)“ (Jarass/Pieroth, GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar 9. Auflage, Art. 20 Rdnr.4).

„Volk“ bedeutet das jeweilige Bundes- oder Landesstaatsvolk (BVerfGE 83,60/74; 107,59/87), das nur von Deutschen gebildet wird (BVerfGE 83, 37/50). ... Teilmölder bestehen u. a. in den Gemeinden ...“ (Jarass/Pieroth, a.a.O.)

In personeller Hinsicht muss die Vorgabe, dass „*alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht*“, durch eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern der Verwaltung erfüllt werden (Jarass/Pieroth, a.a.O. Rdnr. 9a).

Die Mitglieder des Ausländerbeirats (§ 27 GO NRW vor der Änderung durch das Gesetz vom 30. Juni 2009) wurden nicht „*vom Volke*“ im Sinn des Artikel 20 Abs. 2 GG gewählt. Sein Handeln war also nicht durch „*das Volk*“ legitimiert. Er durfte also keine „*Staatsgewalt*“ im vorstehenden Sinn ausüben.

Das Änderungsgesetz vom 30. Juni 2009 hat zwar in § 27 Abs. 1 Satz 4 GO NRW bestimmt, dass dem Integrationsrat bzw. dem Integrationsausschuss Ratsmitglieder angehören müssen; es hat aber den Inhalt der Absätze 8 und 9 - mit Ausnahme der Änderung der Bezeichnung der Gremien - unverändert gelassen. Auch diese Gremien haben deshalb - aus den vorstehenden Gründen - lediglich Beratungskompetenz. Denn auch die direkt in den Integrationsrat bzw. den Integrationsausschuss gewählten Mitglieder werden nicht „*vom Volke*“ im Sinn des Artikel 20 Abs. 2 GG gewählt. Integrationsrat wie Integrationsausschuss dürfen deshalb keine Staatsgewalt ausüben.

2. *Ist der Rat auch künftig berechtigt, entsprechend der bisher üblichen Praxis ein Budget zur selbständigen Bewirtschaftung auf einen Integrationsrat oder einen Integrationsausschuss zu übertragen?*

Ja.

In den „*Handlungsempfehlungen für die Arbeit und Organisation der Ausländerbeiräte und anders organisierter Gremien*“ (Landtagsdrucksache: Information 13/886) heißt es dazu auf Seite 14 bezüglich eines abgewandelten Ausländerbeirates, dem Ratsmitglieder angehören konnten:

„*Das Gremium hat Beratungskompetenz.*

„*Der Beirat kann - nach Maßgabe des Rates - über den Einsatz von Haushaltsmitteln verfügen (siehe Themenkreis 5).*“

Bei Themenkreis 5.5 heißt es u.a.:

„*Weitergehend kann der Rat - nach Anhörung des Ausländerbeirates - den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausländerbeirat*

: in der Gemeinde gewünschte Aktivitäten entfalten kann,

: über ihm vom Rat zugewiesene Mittel nach dessen Leitlinien zur Förderung von Projekten entscheiden kann,

: Öffentlichkeitsarbeit zum Zweck der Integration betreiben kann.“

Für die Abwandlung eines Ausschusses nach § 58 GO NRW heißt es dazu auf Seite 15:

„*Das Gremium hat Beratungskompetenz. (Es hat Entscheidungskompetenz über die vom Rat zugewiesenen Mittel im Rahmen der Richtlinien des Rates - Themenkreis 5).*“

Diese Empfehlungen sind verfassungsgemäß. Denn soweit dem Handeln des jeweiligen Gremiums die Ausübung von Staatsgewalt zu Grunde gelegen hätte, wäre diese durch die Entscheidungen des Rates bestimmt und über ihn zum Gemeindevolk legitimiert.

Diese Rechtslage besteht nach der Änderung durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 in gleicher Weise für den Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss.

3. **Dürften einem Integrationsausschuss, dem z. B. ausschließlich Eingebürgerte oder Deutsche angehören, mehr Entscheidungsbefugnisse übertragen werden als einem Integrationsrat, dem Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten angehören?**

Nein.

Denn die direkt gewählten Mitglieder (§ 27 Abs. 1 Satz 6 iVm. Absatz 2 Satz 1 GO NRW) eines in dieser Weise zusammengesetztes Gremiums werden nicht „vom Volke“ im Sinn des Artikel 28 Abs. 2 GG gewählt. Deshalb würde die Staatsgewalt nicht auf „das Volk“ zurück geführt und könnte von diesem nicht legitimiert werden.

4. **Ist es dem Rat erlaubt, Entscheidungskompetenzen z. B. auf Werksausschüsse von Eigenbetrieben oder Verwaltungsräten von Sparkassen zu übertragen, wenn diesen ansonsten Ausländerinnen und Ausländern aus Staaten angehören, die nicht in der Europäischen Union sind?**

Ja.

Der Betriebsausschuss (§ 104 GO NRW) wird vom Rat gebildet. Alle Mitglieder des Gremiums werden vom Rat bestimmt. Der Rat ist also „Legitimationsspende“ für diese Organisation (Jarass/Pieroth, a.a.O. Rdnr. 9 a unter Hinweis auf BremStGH, NVwZ 89,954 f). Auf diese Möglichkeit einer Beteiligung von Ausländern an Entscheidungen kommunaler Gremien hatte seinerzeit Prof. Dr. Oebbecke in seinen - im Auftrag der LAGA erstellten - „Anregungen zur Änderung der Gemeindeordnung“ hingewiesen (siehe Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion Drs. 14/8883 Seite 14 - Begründung Allgemeiner Teil).

5. **Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass das beschlossene Gesetz Entscheidungen des alten Rates über Größe, Zusammensetzung und Art der Migrantenvertretung an keiner Stelle ausschließt?**

Das Änderungsgesetz respektiert die Entscheidungskompetenz des für die jeweilige Wahlperiode legitimierten Rates. Diese endet mit Ablauf der Wahlperiode. Das schließt nicht aus, dass sich eine Entscheidung auch in einer folgenden Wahlperiode auswirken kann.

Andererseits ist der für eine künftige Wahlperiode gewählte Rat nicht gehindert, die in einer vorangegangenen Wahlperiode getroffene Entscheidung zu ändern.

Deshalb trifft zu Beginn der „neuen“ Wahlperiode der Rat die notwendigen organisatorischen Entscheidungen (z.B. hinsichtlich der Organisationsform - Integrationsrat oder Integrationsausschuss; Zahl der Mitglieder im jeweiligen Gremium; Zahlenverhältnis der Ratsmitglieder zu den direkt gewählten Mitgliedern).

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 28.08.2014 / Punkt 12, der Tagesordnung)

**Einrichtung muslimischer Bestattungsmöglichkeiten;
hier: Anregung des Vorstandes des Integrationsrates**

Auf Anregung des Vorstandes des Integrationsrates wurde in der Sitzung des Integrationsrates am 14.11.2013 über die Einrichtung muslimischer Begräbnisstätten im Stadtgebiet Baesweiler beraten. Auf die diesbezügliche Verwaltungsvorlage wird verwiesen.

Die Verwaltung hatte seinerzeit darauf hingewiesen, dass sich das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes NRW in Beratung befinde und nach dessen Verabschiedung ggfls. weitere Änderungen im Hinblick auf muslimische Bestattungsmöglichkeiten beschlossen werden sollten.

Daher hatte der Integrationsrat in der Sitzung am 14.11.2013 beschlossen, die Verwaltung zu bitten, die rechtlichen Rahmenbedingungen nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes zu prüfen und sodann erneut auf das Thema zurückzukommen.

Der Landtag NRW hat nunmehr seine Beratungen zur Änderung des Bestattungsgesetzes abgeschlossen und am 02.07.2014 die Novellierung des Bestattungsgesetzes beschlossen. Das Gesetz tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Neu eingeführt wurde u. a. die Möglichkeit, dass Kommunen gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine mit der Friedhofsträgerschaft beleihen können. Dies soll insbesondere die Errichtung konfessioneller islamischer Friedhöfe ermöglichen. Unberührt bleibt hiervon die Möglichkeit, auf einem kommunalen Friedhof Felder für Bestattungen nach muslimischem Ritus vorzusehen.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Erdbestattung ist in Zukunft 24 Stunden nach Eintritt des Todes. Bestattung oder Einäscherung müssen spätestens innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden.

Bereits in der Sitzung am 14.11.2013 hatte die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Stadt Übach-Palenberg mit Beschluss des dortigen Rates vom 17.03.2009 auf einem städtischen Friedhof eine Fläche für Menschen mit muslimischem Glauben eingerichtet hat, die die Möglichkeit bietet, Verstorbene muslimischen Glaubens dort zu bestatten.

Seit Einrichtung dieses Gräberfeldes haben dort jedoch bisher lediglich drei Bestattungen stattgefunden.

Eine Anfrage bei der Stadt Herzogenrath, die ebenfalls über eine Begräbnisfläche für Menschen mit muslimischem Glauben verfügt, hat ergeben, dass dort innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nur sieben Bestattungen stattgefunden haben.

Die Nachfrage nach solchen Begräbnisflächen in der Region scheint auf Grund dieser Erfahrungen daher zumindest in benachbarten Städten nicht groß zu sein.

Um den tatsächlichen Bedarf nach muslimischen Bestattungsmöglichkeiten in Baesweiler zu erheben, wäre es daher aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, wenn der Integrationsrat sein Anliegen konkretisiert und ermittelt, wie groß von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern der Wunsch nach einer Bestattung nach islamischer Tradition hier in Baesweiler ist.

Zwar ist ausdrücklich auch jeder einzelne Wunsch hiernach zu akzeptieren, jedoch macht es nur Sinn, wenn hier eine ausreichende Nachfrage zu erwarten ist, auch ein derartiges Grabfeld einzurichten.

Soweit die Ermittlung eine ausreichende Zahl zu erwartender Bestattungen ergibt, bietet sich auf dem Teilbereich des Friedhofs im Stadtteil Baesweiler die Möglichkeit, zunächst ein muslimisches Grabfeld mit 60 – 70 Einzelbestattungsmöglichkeiten vorzusehen.

Sodann wäre ggfls. die Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler dahingehend zu ändern, dass eine muslimische Bestattung in diesem Bereich nicht nur in Form einer Ausnahmegenehmigung, sondern als Regel als sargloses, religiöses Begräbnis stattfinden kann.

Die rituelle Reinigung als verpflichtender Ritus bei allen Muslimen muss nicht zwingend auf dem Friedhof durchgeführt werden, sondern kann auch im Sterbezimmer oder in einem Raum in der Moschee, der dafür vorgesehen ist, stattfinden. In Ermangelung einer entsprechenden Möglichkeit auf dem Friedhof in Baesweiler müsste eine der beiden genannten Alternativen angeboten werden.

Über die weitere Ausgestaltung der muslimischen Bestattung müssten mit dem Integrationsrat - bei einer positiven Beschlussfassung - sodann weitere Gespräche geführt werden.

Da auch in Baesweiler mittlerweile Menschen mit Migrationshintergrund in der zweiten und dritten Generation leben, ist es nach Ansicht der Verwaltung bei entsprechend festgestelltem Bedarf ein wichtiges Zeichen der Integration, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Verstorbenen auch hier nach ihrem Glauben zu bestatten. Diesen Wunsch wird die Stadtverwaltung bei entsprechendem Bedarf daher gerne unterstützen.

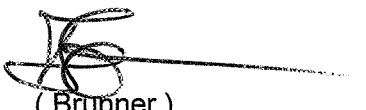
Der angedachte Bereich auf dem Friedhof im Stadtteil Baesweiler wäre hierfür geeignet. Insbesondere wird auch darauf hingewiesen, dass weder Bäume gefällt noch Sträucher entfernt werden müssten, was das Gesamtbild des Friedhofes erhalten würde.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat ermittelt konkret die mögliche Nachfrage nach der Schaffung eines muslimischen Grabfeldes auf dem Friedhof im Stadtteil Baesweiler.

Soweit die Ermittlung einen ausreichenden Bedarf ergibt, schlägt der Integrationsrat dem Rat vor zu beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept für ein muslimisches Grabfeld auf dem Friedhof im Stadtteil Baesweiler zu erstellen und dieses im Integrationsrat vorzustellen.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 28.08.2014 / Punkt 13, der Tagesordnung)

Aufsatzwettbewerb 2015

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 23.04.2013 beschlossen, den Aufsatzwettbewerb „Werde Bürgermeister für 1 Tag“ in 2014 wieder durchzuführen und diesen für die Folgejahre zu einer alljährlichen festen Einrichtung werden zu lassen.

Erstmals fand der Aufsatzwettbewerb für die 3. und 4. Klassen der Baesweiler Grundschulen 2011 statt, und zwar mit einer Resonanz von über 80 eingesandten Aufsätzen, 2012 waren es 65 Aufsätze, 2013 rund 60 Einsendungen und in 2014 lediglich 14 eingereichte Aufsätze.


Mit Blick auf die doch nunmehr stark gesunkene Resonanz schlägt die Verwaltung vor, im Jahre 2015 statt des Aufsatzwettbewerbes „Werde Bürgermeister für 1 Tag“ eine alternative Aktion für Kinder und/oder Jugendliche seitens des Integrationsrates anzubieten. Auch hierfür sollten wieder - wenn benötigt - Mittel aus dem Budget des Integrationsrates vorgesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat beschließt, im Jahre 2015 statt des Aufsatzwettbewerbes eine alternative Aktion anzubieten, und zwar _____

Hierfür sollen _____ Euro aus dem Budget des Integrationsrates eingesetzt werden.

In Vertretung


Brunner
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 28.08.2014 / Punkt 14, der Tagesordnung)

Verwendung der restlichen finanziellen Mittel für das Jahr 2014 und der Mittel für das Jahr 2015

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen, dem Integrationsrat einen Betrag in Höhe von 500,00 € zur eigenständigen Finanzierung der Kosten zur Gestaltung einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Förderung des friedlichen Miteinanders aller Bevölkerungsgruppen in Baesweiler zur Verfügung zu stellen.

In der Sitzung des Integrationsrates vom 14.11.2013 wurde im Hinblick darauf, dass Mitte 2014 nach der Kommunalwahl ein neuer Integrationsrat gewählt wurde, nur über den hälftigen Zuschuss in Höhe von 250,00 € beraten und beschlossen:

1. Für den Aufsatzwettbewerb an den Baesweiler Schulen „Werde Bürgermeister für 1 Tag“ sollten 100,00 € aus dem Budget finanziert werden. Tatsächlich wurden jedoch in Absprache mit dem Vorstand des Integrationsrates 120,00 € für die Preise benötigt. Im Hinblick darauf, dass sich nur 14 Kinder an dem diesjährigen Aufsatzwettbewerb beteiligt haben, wurde in Absprache mit dem Vorstand des Integrationsrates beschlossen, allen Kindern einen Preis zukommen zu lassen (14 Gutscheine à 10,00 € von der Spielkiste Jäger, dieser wiederum hat 20,00 € gesponsert).
2. Für das Auslegen von Süßigkeiten an 4 Feiertagen wurden 40,00 € veranschlagt. Davon wurden bislang 20,14 € verausgabt (Ostern und Ramadan/Zuckerfest), sodass noch weitere 20,00 € für die noch kommenden Feiertage (Opferfest und Weihnachten) benötigt werden.
3. Anlässlich des Weltfrauentages am 08.03.2014 hat der Integrationsrat auf Grund des Beschlusses in der Sitzung vom 06.03.2014 Rosen im Wert von 133,44 € gekauft.
4. In Absprache mit dem Vorstand des Integrationsrates wurden 115,32 € für die Beteiligung am Lach-Möwen-Löwen-Tag und Stadtteilfest im Vorgriff auf das Budget des 2. Halbjahres verausgabt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass bislang

120,00 €
20,14 €,
115,32 €,
133,44 €,

388,90 € verausgabt wurden und noch 20,00 € für die noch bevorstehenden Feiertage bereits vom vorherigen Integrationsrat beschlossen wurden, d.h. gesamt 408,90 € verplant sind. Somit stehen noch 91,10 € für 2014 zur Verfügung.

Diese noch zur Verfügung stehenden restlichen Mittel in Höhe von 91,10 € sollen zur Mitfinanzierung des Internationalen Kinderfestes bzw. Familientages am 13. September 2014 im Burgpark Setterich eingesetzt werden.

Bei diesem Fest handelt es sich um eine Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Baesweiler mit dem Integrationsrat der Stadt Baesweiler.

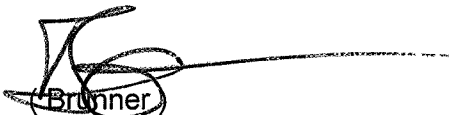
Für das Jahr 2015 stehen dem Integrationsrat wieder 500,00 € zur Verfügung. Über die Verwendung sollte in der Sitzung beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat beschließt, die restlichen im Jahre 2014 zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 91,10 € zur Mitfinanzierung des Internationalen Kinderfestes bzw. Familientages im Burgpark Setterich einzusetzen. Darüber hinaus sollen die bereits vom vorherigen Integrationsrat beschlossenen 20,00 € für das Auslegen von Süßigkeiten an den noch folgenden Feiertagen 2014 eingesetzt werden.

Des Weiteren beschließt der Integrationsrat, die Mittel für das Jahr 2015 wie folgt zu verwenden:

In Vertretung



(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Integrationsrates
(Sitzung am 28.08.2014 / Punkt 15, der Tagesordnung)

Sachstand Internationales Kinderfest und Familientag

Der Ausschuss für Jugend und Soziales hat in seiner Sitzung am 05.09.2013 einstimmig beschlossen, die Verwaltung mit der Organisation eines Internationalen Kinderfestes und Familientages im Jahr 2014, ähnlich wie im Jahr 2013, zu beauftragen, und zwar in Kooperation mit dem Integrationsrat.

Als Termin wurde in Absprache mit dem Integrationsrat Samstag, 13. September 2014, festgelegt. Das Fest findet wieder im Burgpark Setterich statt, und zwar von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Es wird ein tolles Bühnenprogramm geben, wiederum gestaltet von Kindergärten, Schulen und Vereinen sowie Gruppen aus dem Haus Setterich. Der Clown Maro Walde wird von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr auftreten bzw. die Kinder vor der Bühne zum Mitmachen animieren. Über weitere -derzeit noch in Verhandlung stehende- Programmpunkte, u.a. mit einer türkischen Folkloregruppe, wird in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Darüber hinaus wird es u.a. eine Hüpfburg, Kinderschminken, Spielangebote des Malteser Jugendtreffs Setterich sowie der IGBCE Ortsgruppe Alsdorf geben. Eventuell weitere Angebote würden ebenfalls noch in der Sitzung vorgetragen.

Die Plakataktion wurde mit dem Vorstand des Integrationsrates abgestimmt, die Weltkugel mit den Kindern, die auf dem Plakat abgebildet ist, wurde von einem Baesweiler Kind gezeichnet.

Hinsichtlich des Essens und der Getränke konnten bislang die Bäckerei Schröders, der Frauenfußball-Club Baesweiler sowie der Sokut Frauenverein des Sozialen und Kulturellen Türkischen Vereins in Baesweiler und Umgebung e.V. gewonnen werden.

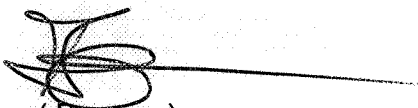
Hier werden aber seitens des Vorstandes des Integrationsrates noch weitere Bemühungen unternommen, um mehr kulinarische Angebote präsentieren zu können. Auch hierzu wird in der Sitzung gegebenenfalls vorgetragen.

Die Moderation des Festes übernimmt -wie im letzten Jahr- Dennis Ortmanns.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat nimmt den Sachstand zum Internationalen Kinderfest und Familientag zustimmend zu Kenntnis.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter